

Tarifbestimmungen zum SemesterTicket für den Standort Remagen der Hochschule Koblenz im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) und Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM)

Stand: 01.09.2017

1. Allgemeines

SemesterTickets werden als Fahrausweis in dem im Beiblatt definierten Geltungsbereich anerkannt.

2. Berechtigte

Grundsätzlich erhalten alle an der Hochschule eingeschriebenen ordentlich Studierenden (100 % der Ersthörer) das SemesterTicket.

Personen, die eines der im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:

- Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
- Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
- beurlaubte ordentliche Studierende (sofern Sie nicht den vollen Semesterbeitrag zahlen)

GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets von der Teilnahme am SemesterTicket-Verfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.

3. Fahrausweise und Verkauf

Als SemesterTicket gilt der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck bzw. die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „Vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“ in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder dem internationalen Studentenausweis. Das SemesterTicket gilt nur in Verbindung mit dem Beiblatt.

Der Vertrieb erfolgt über die Hochschule Koblenz.

4. Geltungsbereich

Das SemesterTicket berechtigt zur Benutzung aller Verkehrsmittel im in Anlage 1 definierten Geltungsbereich. Für fahrtberechtigte, ordentlich Studierende, die im übrigen Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg wohnen, gilt das SemesterTicket auch für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Grenze des definierten Geltungsbereiches. Hierbei ist der direkte, verkehrszübliche Weg zu wählen. Als Berechtigungsnachweis gilt der Personalausweis oder eine Wohnsitzmeldebescheinigung (ab Datum der Ausstellung 1 Jahr gültig).

5. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Es ist ganztägig an allen Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen gültig.

6. Weitere Bestimmungen

- Das SemesterTicket ist nicht übertragbar
- Es berechtigt in Bussen und Bahnen zur unentgeltlichen Fahrradmitnahme gem. Punkt 6.9 der VRM-Tarifbestimmungen.
- Im Geltungsbereich des VRS ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzel- oder 4erTicket der Preisstufe 1b/2a zu lösen.
- Die Benutzung der 1. Klasse der DB AG ist ausgeschlossen. Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs ICE, EC, IC, D ist nicht zugelassen.
- Es berechtigt bei Nutzung der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH zur unentgeltlichen Mitnahme eines Pkw, Motorrad oder eines Fahrrades, jedoch keiner weiteren Person.
- Die Nichtausnutzung des Sondertarifs begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRM bzw. des VRS.